



Satzung

(in der von der Mitgliederversammlung am 19.10.2017 beschlossenen Fassung)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Selbstverteidigungssportart JU-JUTSU zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Neben der speziellen Zielsetzung verfolgt der Verein die allgemeine körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere anderer Budosportarten.
Der Verein widmet sich weiterhin der Förderung von Kampfkunstsystemen und der Ausübung von Kampfkünsten wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte. Darüber hinaus fördert der Verein ein ganzheitlich gesundheitsorientiertes Bewegungs- und Sportangebot einschließlich gesundheitsorientierter Ernährungs- und Lebensweisen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwandt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsangebots
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Übungsleiters
 - c) Teilnahme an Lehrgängen und Meisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen und VorträgenZusätzlich können auch philosophische und kulturelle Aspekte zum Gegenstand der Vereinsaktivität werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ju-Jitsu-Verein Ibbenbüren e. V.“ und hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter VR 10408 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen
- (5) Jugendliche Mitglieder, sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht (entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit, wenn Abteilungen gebildet werden) an allen für sie vorgesehenen regelmäßigen Übungseinheiten teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gebühren, nach Maßgabe der Beitragsordnung, fristgerecht und regelmäßig zu entrichten.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen des Trainings auf seinen Gesundheitszustand, seine Belastungsfähigkeit und seine psychische Befindlichkeit zu achten und Beeinträchtigungen auf diesen Gebieten dem Übungs- bzw. Kursleiter unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls ist das Training selbständig abubrechen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet auf die körperliche Unversehrtheit seiner Trainingspartner zu achten und diese nicht zu gefährden.
- (9) Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet die vom Übungs- und/oder Kursleiter vorgegebenen Sicherheitsregelungen einzuhalten.
- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet die ihm im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien pfleglich und sorgfältig zu behandeln und einen Missbrauch auszuschließen. Im Schadensfall ist das Mitglied ersatzpflichtig.
- (11) Weitere Verhaltensregeln können vom jeweiligen Übungs-/Kursleiter oder vom Vorstand erlassen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Quartalsende mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01. des folgenden Quartals.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich (kein Email und kein Telefax) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine mindestens sechswöchige Frist zum jeweiligen Quartalsende einzuhalten.
- (6) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen grobem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Die Vorwürfe sowie der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht innerhalb von einem Monat rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Etwaiges im Besitz eines ausgeschlossenen Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich ohne weitere Aufforderung zurückzugewähren. Anderenfalls ist das ausgeschlossene Mitglied dem Verein zum Schadensersatz für eine zufällige Verschlechterung oder für den Verlust verpflichtet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Wenn Abteilungen gegründet werden, kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge in einen Grund- und in einen Abteilungsbeitrag aufgliedern.

- (3) Der Einzug der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge geschieht mittels Lastschriftverfahren.
Jedes neue Mitglied hat mit dem Aufnahmegesuch gleichzeitig dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Lastschriften zu erteilen. Anderenfalls ist das Aufnahmegesuch vom Vorstand abzulehnen. Das Mandat hat sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung zu enthalten.
- (4) Die durch die Mitgliedschaft in Verbänden entstehenden Beiträge können auf die Mitglieder umgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die sog. Jahressichtmarken der Verbände. Der Verein ist in diesen Fällen ebenfalls berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten mittels Lastschrift einzuziehen. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Übersteigen diese Sonderbeiträge im Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 30,00 (bzw. EUR 2,50 je Monat) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Mitgliedsbeitrages zu.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (8) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann vom Vorstand die aktive Sportbeteiligung untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende(n)
 - b) der/dem 2. Vorsitzende(n)
 - c) der/dem 1. Beisitzer(in)
 - d) der/dem 2. Beisitzer(in)
 - e) der/dem 3. Beisitzer(in)
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/ dem 2. Vorsitzenden (auch stellvertretende/r Vorsitzende/r genannt).
Die/Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können jeder den Verein allein vertreten.
Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt; ansonsten vertritt die/der 1. Vorsitzende den Verein allein.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur dann geheim durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
Es können auch Vorstandsmitglieder und Beisitzer/innen gewählt werden, die nicht an der Versammlung teilnehmen können aber vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt haben, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen würden.
- (5) Zum Zwecke der Wahl der/ des 1. Vorsitzenden ist von der Versammlung ein/eWahlleiter/in zu wählen.
Bei mehreren Vorschlägen ist zur/zum 1. Vorsitzenden gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine weitere Wahl durchzuführen.
Ist auch im zweiten Wahlgang noch nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, entscheidet im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat der Wahlleiter der/dem neugewählten Vorsitzenden die Leitung der Versammlung zu übergeben.
- (6) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet die/ der 1. Vorsitzende.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 9 Ausschüsse und Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
- (3) Vor der Gründung einer neuen Abteilung ist die Qualifikation des zuständigen Übungs- bzw. Kursleiters vom Vorstand zu prüfen.
Die Abteilungen organisieren sich selbst. Für sie werden eigene Kassen geführt. Die Führung der Kassen liegt beim Vorstand. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Kassenführung an die Abteilung delegiert werden. In diesem Fall sind die Abteilungskassen der Finanzbuchhaltung des Vereins angegliedert und entsprechend zu führen. Der Vorstand und seine Beauftragten haben dann das Recht die Finanzbuchhaltung der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungskassen dienen der Deckung der durch den Abteilungsbetrieb entstehenden Kosten.
Über die Verwendung der Mittel aus den Abteilungskassen, die nicht zur Entlohnung der Übungs- bzw. Kursleiter gedacht sind, entscheiden die Leiter einer Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen, soweit diese durch vorhandene und verfügbare Mittel der Abteilung gedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung der Übungsleiter und Trainer. Die darüber hinaus gehende Eingehung von Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Auch für die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mittel gilt die Gemeinnützigkeitsklausel.
Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung dient insbesondere der Meinungsfindung, der Planung und Organisation von Abteilungsaktivitäten sowie als Kommunikationsforum innerhalb der Ab-

teilung. und als Interessenvertretung der Abteilungsmitglieder gegenüber dem Vorstand. Die Abteilungsversammlung kann ggf. sowohl vom Vorstand wie auch von der Abteilung selbst einberufen werden.

- (4) Die Einrichtung neuer Lehrangebote bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per Email, Telefax oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder Aushang in den Veranstaltungsräumen erfolgen, wenn ein Mitglied sich bei Aufnahme in den Verein oder später damit schriftlich einverstanden erklärt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der Meinungsfindung, der Planung und Organisation von Vereinsaktivitäten sowie als Kommunikationsforum innerhalb des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein von der 1. bzw. dem 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
- (2) Jedes aktive volljährige Mitglied und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts

kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- (3) Bei der Wahl der/ des 1. Vorsitzenden und bei der Entlastung des Vorstandes soll die/der Versammlungsleiter/in kein Vorstandsmitglied sein.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die/der Versammlungsleiter/in das Recht zu folgenden Maßregeln:
 - a) Verweisen zur Sache,
 - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - c) Entziehung des Wortes,
 - d) Erteilen von Ordnungsrufen,
 - e) Verweisen von der Versammlung,
 - f) Schließen der Versammlung

Maßregeln nach den Punkten d), e) und f) werden im Protokoll vermerkt.

- (5) Über Beschwerden gegen die Versammlungsleitung wird sofort ohne Beratung mit 2/3 Mehrheit entschieden.
- (6) Wer sich an der Debatte beteiligen will, hat sich zu Wort zu melden. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Rednerliste.
- (7) Bei Anträgen erteilt die/der Vorsitzende das Wort zuerst und unmittelbar vor der Abstimmung dem Antragsteller.
- (8) Anträge können gestellt werden zu den Punkten der Tagesordnung und zum Gang der Verhandlung.

Anträge zu einem Punkt in der Tagesordnung werden unterschieden in:

- a) Hauptanträge (d.h. die in einer Sache zuerst eingehenden Anträge)
- b) Erweiternde oder beschränkende Zusatzanträge
- c) Gegenanträge, d. h. Anträge, die im Gegensatz zum Hauptantrag stehen.

Anträge, die eine bloße Verneinung eines anderen Antrages enthalten, sind nicht zulässig.

- (9) Werden zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Gegenanträge sind zuerst zur Abstimmung zu bringen.
- (10) Während der Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung können folgende Anträge zum Gang der Verhandlung gestellt werden:
 - a) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) auf Vertagung des Punktes,
 - c) auf Schluss der Rednerliste,
 - d) auf Schluss der Debatte,
 - e) auf Schluss der Versammlung.

Bei all diesen Anträgen bekommen nur ein Redner dafür und einer dagegen das Wort. Über diese Anträge wird sofort abgestimmt, wenn der jeweilige Redner ausgesprochen hat.

- (11) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf gestellt werden, wenn ein Gegenstand sich zur Besprechung oder Beschlussfassung überhaupt nicht eignet. Wird der Antrag angenommen, so erhält niemand mehr das Wort zu diesem Punkte.

Der Antrag auf Schluss der Versammlung kann eingebracht werden, wenn an Fortset-

zung der Verhandlung ohne Gefahr für die Gründlichkeit der Beratung nicht mehr zu denken ist (z. B. wegen vorgerückter Zeit).

- (12) Vor Abstimmung wird der Antrag nochmals formuliert. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich und erfolgt durch Handaufheben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Gegenprobe verlangen. Das Stimmenverhältnis wird im Protokoll festgehalten.
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als gefallen.
- (14) Anträge sollen nach Möglichkeit schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Abänderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist zulässig, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich – auch im Falle grober Fahrlässigkeit - nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fälle der außervertraglichen Haftung.
- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.